



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

26.04.2016
(10.03.2015)

**Zuschläge für Überstunden und Sonn-, Feiertags- u.
Nachtarbeit (SFN)**

Wenn im Arbeitsvertrag oder in einem zur Anwendung kommenden Tarifvertrag*) nichts dazu geregelt ist, gilt:

Nach dem Gesetz schuldet der Arbeitgeber für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und Überstunden keine zusätzlichen finanziellen Leistungen.

Anders für Nachtarbeit: angemessener Zuschlag (mind. 25%).

Zuschläge für Überstunden sind beitragspflichtig.

Beitragsfreiheit der Zuschläge für SFN nur, wenn diese neben dem Grundlohn und für tatsächlich geleistete SFN- Arbeit gezahlt werden.

Nicht, wenn fiktiv = ohne tatsächlich geleistete SFN- Arbeit

Nicht, wenn mit anderen Lohnarten verrechnete Arbeitgeberleistung

Nicht, wenn beitragspflichtige Bruttolohnentgelte und beitragsfreie Zuschlagleistungen nicht klar genug vorausberechenbar sind

Nicht, wenn pauschale Abgeltung = Teil einheitlicher Entlohnung

*) z.B. im allgemeinverbindlichen Baurahmentarifvertrag (BRTV) sind Zuschläge festgeschrieben

25%	für Überstunden
20%	für Nachtarbeit
75%	für Sonn- und Feiertagsarbeit und höhere Zuschläge für Arbeiten an bestimmten Feiertagen